

## Fahrverbot – Augenblicksversagen beim Mitzieheffekt

### § 25 StVG

1. Die Erfüllung des Tatbestands des § 4 Abs. 1 Nr. 3 BKatV, Nr. 132.3 BKat indiziert das Vorliegen eines groben Verstoßes im Sinne von § 25 Abs. 1 S. 1 StVG, weshalb es regelmäßig eines Fahrverbots bedarf; ein Ausnahmefall ist nur dann gegeben, wenn aufgrund der Umstände des Einzelfalls atypischerweise ein Absehen von der Regelwirkung rechtfertigt ist.

2. Von einem die Regelwirkung durchbrechenden atypischen Einzelfall ist auszugehen, wenn entweder der Erfolgsunwert erheblich vermindert ist oder nur ein Verstoß von minimalem Handlungsunwert vorliegt.

3. Zu der Frage der erheblichen Verminderung des Erfolgsunwerts und eines minimalen Handlungsunwerts aufgrund eines Augenblicksversagens und des „Mitzieheffekts“. (Leitsätze des Gerichts).

---

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 31.1.2022 – 3 Ss-Owi 41/22, BeckRS 2022, 2657

---

Richter am AG Dr. Axel Deutscher, Bochum

### Sachverhalt

Das AG hat den Betroffenen wegen Rotlichtverstoßes, wobei das rote Lichtzeichen schon länger als eine Sekunde andauerte, zu einer Geldbuße und einem Fahrverbot von einem Monat verurteilt. Der Betroffene hielt vor der Rotlicht anzeigenden Lichtzeichenanlage, wobei etliche Fahrzeuge vor ihm standen. Nach einer kurzen, unbestimmten Zeit schaltete die Lichtzeichenanlage 3 Sekunden lang auf gelbes Licht, bevor Rotlicht erschien. Obwohl die Lichtzeichenanlage bereit mindestens 1,1 Sekunden Rotlicht zeigte, überfuhr der Betroffene mit seinem Fahrzeug die Haltelinie und durchfuhr die Kreuzung. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen blieb erfolglos.

### Entscheidung

Zutreffend sei, so der *Senat*, das AG nicht von einem Ausnahmefall ausgegangen. Bei Vorliegen eines Regelfalles könne nur in solchen Fällen von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen werden, in denen der Sachverhalt erhebliche Besonderheiten zugunsten des Betroffenen gegenüber dem Normalfall aufweist. Dafür sei entweder erforderlich, dass schon keinerlei Gefährdung weiterer Verkehrsteilnehmer besteht, weil auch eine nur abstrakte Gefährdung völlig ausgeschlossen ist, sodass der Erfolgsunwert erheblich vermindert ist. Oder es liege ein Verstoß von denkbar geringer Bedeutung und minimalem Handlungsunwert vor. Der Handlungsunwert könne insbesondere durch ein sog. Augenblicksversagen sowie durch den sog. Mitzieheffekt gemindert sein.

Weder Erfolgs- noch Handlungsunwert seien hier jedoch derart gemindert, dass das AG von einem Ausnahmefall ausgehen musste. Der Erfolgsunwert sei nicht unter dem Gesichtspunkt fehlender konkreter Gefährdung weiterer Verkehrsteilnehmer erheblich gemindert. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass keinerlei Gefährdung weiterer Verkehrsteilnehmer bestand. Unmittelbar vor der Lichtzeichenanlage und auf der anderen Seite der Kreuzung befände sich ein Fußgängerüberweg, weshalb die Lichtzeichenanlage auch für den Schutz von Fußgängern gedacht sei. Die Lichtzeichenanlage diene zudem dem Schutz eines Querverkehrs und habe nicht ausschließlich eine den Verkehrsfluss regelnde Funktion. Der Sachverhalt habe sich zur Mittagszeit zugetragen. Um diese Tageszeit sei erfahrungsgemäß Verkehr nicht nur rudimentär vorhanden.

Auch der Handlungsunwert sei nicht derart gering, dass ein Ausnahmefall anzunehmen ist. Das *AG* sei überzeugend nicht von einem reinen kurzfristigen Versagen ausgegangen. Bei einer Zeitspanne von hier 4,1 Sekunden scheidet dies aus, da aufgrund der erheblichen Zeitspanne nicht mehr nur von einer kurzen Unaufmerksamkeit ausgegangen werden könne. Besondere Gründe, warum auch bei dieser erheblichen Zeitspanne von einem Augenblicksversagen auszugehen wäre, seien nicht ersichtlich. Das *AG* sei zutreffend nicht von einer Verringerung des Handlungsunwerts aufgrund eines Mitzieheffektes ausgegangen. Dieser könne dann vorliegen, wenn der Betroffene zuerst ordnungsgemäß an der Lichtzeichenanlage anhält und erst anschließend infolge einer auf einem Wahrnehmungsfehler über die Lichtzeichenanlage und einer Unachtsamkeit, indem er sich durch die vor ihm fahrenden Fahrzeuge in die Kreuzung hineinziehen lässt, trotz fortdauernden Rotlichts in die Kreuzung einfährt. Richtig sei hier, dass der Betroffene zunächst vor der Lichtzeichenanlage ordnungsgemäß anhält. Der Betroffene habe jedoch nicht darlegen können, warum er anschließend 4,1 Sekunden mit verringertem Handlungsunwert nicht in der Lage gewesen sein soll, den von ihm gesteuerten Omnibus noch vor der Kreuzungseinfahrt zum Halten zu bringen. Ein dahingehender Wahrnehmungsfehler über die Lichtzeichenanlage z. B. aufgrund besonderer Wetter- oder Witterungsverhältnisse o. ä., sei nicht festgestellt; die Tatsache, dass es zur Tatzeit nass gewesen ist, begründe für sich genommen keinen Wahrnehmungsfehler. Weiter erschließe nicht, inwieweit gerade die vorausfahrenden Fahrzeuge den Betroffenen in die Kreuzung hineingezogen haben sollen.

### **Praxishinweis**

Die Entscheidung ist schon deshalb zutreffend, weil es auf die abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ohnehin nicht ankommt (KG DAR 2020, 394 = NZV 2020, 536 [Balschun] = VRR 11/2020, 19 [Deutscher]; Ausnahme: Verstoß an einer Baustellenampel: BayObLG NZV 2022, 82 mAnm Steinert = VRR 5/2022, 26 [Deutscher]) und die Feststellungen hier nicht für die Annahme genügen, dass überhaupt ein Mitzieheffekt vorgelegen hat. Darüber hinaus ist der Grundtenor des Beschlusses ein weiterer Beleg dafür, dass die Obergerichte die Anforderungen für die Anerkennung eines Augenblicksversagens bei Rotlichtverstößen in den letzten Jahren deutlich verschärft haben (näher Burhoff/Deutscher, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021, Rn. 1574 ff. mNw). Das betrifft das völlige Übersehen oder Verwechsell der Lichtzeichenanlage, die sog. Frühstarter-Fälle und den Mitzieheffekt (Deutscher NZV 2020, 57 [59]).